

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2007/12/14 2006/10/0163

JUSLINE Entscheidung

2 Veröffentlicht am 14.12.2007

Index

L92056 Altenheime Pflegeheime Sozialhilfe Steiermark 62 Arbeitsmarktverwaltung 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §23 Abs1;

AIVG 1977 §23 Abs2;

SHG Stmk 1998 §6 Abs1:

SHG Stmk 1998 §6 Abs2 litb;

SHG Stmk 1998 §8 Abs1;

SHG Stmk 1998 §8 Abs2;

SHG Stmk 1998 §8 Abs4;

Rechtssatz

Abgesehen davon, dass mit der vorschussweisen Gewährung von Arbeitslosengeld oder Notstandshilfe nach §23 AlVG noch keine abschließende Beurteilung der Arbeitsfähigkeit des Antragstellers verbunden ist, wäre die Sozialhilfebehörde, selbst wenn eine Feststellung auf Grund des AlVG vorläge, nicht daran gebunden. Vielmehr obliegt es der Sozialhilfebehörde, die Frage der Erfüllung von Tatbestandsvoraussetzungen nach dem Stmk SHG selbständig und nach Maßgabe dieses Gesetzes zu beantworten (vgl. z. B. das zum NÖ SHG ergangene hg. Erkenntnis vom 4. Dezember 1985, Zl. 85/11/0178, sowie das zum Wr SHG ergangene hg. Erkenntnis vom 20. Oktober 1992, Zl. 91/08/0107; vgl. auch Pfeil, Österreichisches Sozialhilferecht (1989), S. 420 f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006100163.X01

Im RIS seit

14.02.2008

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at